

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 377/76 B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Esterh M [REDACTED],
[REDACTED], rue de L [REDACTED], B [REDACTED]/Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts läßt die Begründung des eine Angleichung ablehnenden Bescheids vom 31. August 1967 nicht den Schluß zu, daß keine Anhaltspunkte für seine Unrichtigkeit vorliegen (vgl. BGH Rzw 1976, 109). Es ist nicht auszuschließen, daß die Behörde entgegen den in BGH Rzw 1970, 77 Nr. 24 dargelegten Grundsätzen eine Bindung an medizinische Befunde und Beurteilungen des Ausgangsverfahrens angenommen hat und darauf die Ablehnung gegründet ist.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht.

Das Berufungsgericht hat selbst die im Ausgangsverfahren erhobenen Befunde und Gutachten, aber auch die im Abhilfeverfahren vorgelegten Gutachten gewürdigt. Letztere hat es im Blick auf das hohe Alter der Klägerin nicht für überzeugend

22

- 3 -

erachtet und sich den Stellungnahmen angeschlossen, die einen Zusammenhang der Leiden mit der Verfolgung verneinen. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt seine Entscheidung.

Dr. Thumm

Fuchs

